

Pflichtversicherung EZVKGrund

Antrag auf Weitergewährung der Waisenrente

Versichertennummer/Unser Zeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Angaben zur Waise

Name		Vorname		Steuer-Identifikationsnummer													
Straße, Hausnummer																	
PLZ				Ort						Land							
Geburtsdatum				Telefonnummer						E-Mail							

2. Antragstellung durch eine andere Person

Der Antrag wird in Vertretung der Waisen gestellt von

☐ Bevollmächtigten ☐ Betreuer

(Bitte reichen Sie einen Nachweis der Vertretungsbefugnis ein (Vollmacht, Bestallungsurkunde).

3. Angaben zur Bankverbindung

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers
Name und Sitz des Geldinstituts
IBAN (max. 34 Stellen)
BIC (8 - 11 Stellen)

Hinweis: Betriebsrenten können ausschließlich auf ein Girokonto innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums überwiesen werden.

4. Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Weitergewährung der Waisenrente von der Deutschen Rentenversicherung

☐ ist bewilligt. Eine Kopie der Weitergewährung liegt bei.
☐ ist beantragt. Eine Kopie der Weitergewährung wird nachgereicht.

5. Angaben, wenn kein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht

5.1 Weitergewährung über das 18. Lebensjahr hinaus

Über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht für Sie ein Anspruch auf Waisenrente, wenn eine Schulausbildung oder eine Berufsausbildung, ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr abgeleistet wird oder eine Behinderung vorliegt.

- ☐ Schulausbildung vom bis (voraussichtliches Ende)
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
- ☐ Berufsausbildung vom bis (voraussichtliches Ende)
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
- ☐ Studium vom bis (voraussichtliches Ende)
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
- ☐ Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr vom bis (voraussichtliches Ende)
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
- ☐ Behinderung seit
Tag Monat Jahr
- ☐ Übergangszeit vom bis (höchstens vier Kalendermonate)
zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. Ausbildungsabschnitt und Wehr-/Zivildienst/freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

5.2 Weitergewährung über das 25. Lebensjahr hinaus

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres besteht ein Waisenrentenanspruch, wenn die Schul- oder Berufsausbildung aufgrund der Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in der Ausbildung befinden. Der Anspruch auf die Waisenrente verlängert sich um die Zeit des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes.

Wurde die Schul-/Berufsausbildung durch die Erfüllung des gesetzlichen/freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen oder verzögert?

Ja ☐ Nein ☐
(Bitte Nachweise beifügen)

Dauer des Dienstes vom bis
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

6. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich sämtliche Fragen richtig und vollständig beantwortet habe.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über meine dortigen Rentenbezüge und das zugrunde liegende Versicherungsverhältnis gegenüber der EZVK Auskunft erteilt.
- Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Verhältnissen, die meinen Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - einer Änderung meines Namens oder meiner Anschrift sowie bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - Beendigung, Wegfall oder Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - das Ende der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes.
- Umgang mit überzahlten Rentenleistungen:
 - Im Leistungszeitraum:
Mir ist bekannt, dass überzahlte Rentenbeträge an die EZVK zurückzuzahlen sind. Dies kann auch durch Verrechnung mit künftigen Leistungen geschehen.

Weiter auf der nächsten Seite ->

■ Im Todesfall:

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung erlischt der Anspruch auf Betriebsrente der/des Betriebsrentenberechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem die/der Berechtigte verstorben ist. Beträge, die für einen späteren Zeitraum in Unkenntnis des Todes ausbezahlt werden, sind „überzahlte Beträge“ im Sinne dieses Abschnitts.

Vor diesem Hintergrund **trete ich hiermit meinen Auszahlungsanspruch** aus dem jeweiligen Girovertrag in Höhe der überzahlten Beträge an die EZVK **ab**.

Ich erteile ferner der EZVK **Vollmacht**, sich die überzahlten Beträge von dem zum Zeitpunkt meines Todes kontoführenden Kreditinstitut auszahlen zu lassen bzw. **ermächtige** die EZVK, das entsprechende Guthaben mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich das Kreditinstitut an, den entsprechenden Auftrag der EZVK auszuführen bzw. die von der EZVK auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die vorstehend abgegebenen Erklärungen sind unwiderruflich und gelten für den Fall meines Todes. Sie haben Wirkung auch gegenüber meinen Erben.

Ich entbinde das kontoführende Kreditinstitut – ebenfalls mit Wirkung für die Erben – gegenüber der EZVK **vom Bankgeheimnis**, soweit dies zur Klärung und Realisierung des Rück- bzw. Auszahlungsanspruchs der EZVK erforderlich ist, und beauftrage es, insbesondere Namen und Anschrift etwaiger neuer Kontoinhaber bzw. von Personen, die über die überzahlten Beträge verfügen, an die EZVK herauszugeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Dem Antrag ist beizufügen:

- Waisenrentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit allen Anlagen (Kopie)

☐ liegt bei

☐ wird nachgereicht

☐ liegt bereits vor

Zusätzlich bei nicht gesetzlich Rentenversicherten

- Nachweise über Schul- bzw. Berufsausbildung, Studium, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder Behinderung

☐ liegt bei

☐ wird nachgereicht

☐ liegt bereits vor